

Az.: 5 K 1122/14.NW

Verwaltungsgericht Neustadt a. d. Weinstraße

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

des N-Partei Kreisverbandes Deutsche Weinstraße, vertreten durch den Vorsitzenden Marcel Kunkel,
Hauptstr. 5, 76475 Weidenthal

Prozessbevollmächtigter: RA Dr. Melzer, Weberbach 12, 76829 Landau

- Kläger -

gegen

den Landkreis Bad Dürkheim, vertreten durch den Landrat, Philipp-Fauth-Str. 11, 67098 Bad Dürk-
heim

- Beklagter -

hat das Verwaltungsgericht Neustadt a. d. Weinstraße – Kammer 5 – aufgrund der mündlichen Ver-
handlung vom 16.04.2015 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Wellems,

den Richter am Verwaltungsgericht Oswald,

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Specht,

die ehrenamtlichen Richter Frau Klugmann und Herr Eisenbeis

hat gelöscht: n

für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der Bescheid des Beklagten vom 14.11.2014 rechtswidrig gewesen ist und den Kläger in seinen Rechten verletzt hat.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit für den jeweils zu vollstreckenden Betrag leistet.

Kommentiert [GTD1]: Achtung, der Vollstreckbarkeitsternor war erlassen.

Rechtsmittelbelehrung: Antrag auf Zulassung der Berufung, § 124a Abs. 4 VwGO

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Versammlungsverbotes durch den **Beklagten**.

Kommentiert [GTD2]: Unklar formuliert: Soll der Beklagte die Rechtswidrigkeit feststellen?

Der Kläger ist der örtliche Kreisverband der bundesweit tätigen N-Partei. Er beabsichtigte, am 16.11.2014 eine Gedenkveranstaltung mit etwa 40 Teilnehmern u.a. im Kreisgebiet des Beklagten zum Andenken an die in beiden Weltkriegen gefallenen deutschen Soldaten, Zivilisten sowie die im alliierten Gefangenenlager Böhl-Iggelheim im benachbarten Rhein-Pfalz-Kreis umgekommenen Gefangenen durchzuführen. Auf den 16.11.2014 fiel mit dem Volkstrauertag ein Feiertag.

Die Gedenkveranstaltung sollte in der Weise stattfinden, dass nach einer Auftaktveranstaltung in Haßloch ein Trauermarsch nach Böhl-Iggelheim durchgeführt werden sollte. Ein kleiner Teil der Strecke hätte durch das Gemeindegebiet von Haßloch geführt, der überwiegende Teil wäre außerorts über einen Rad- und Fußweg entlang der Landstr. L 532 verlaufen. Auf dem Trauermarsch sollten zunächst mehrere Transparente mit Slogans wie etwa „1.000.000 Tote rufen zur Tat“ und weitere Hilfsmittel wie schwarze Fahnen, Fackeln, ein eisernes Kreuz mit Stahlhelm, Trommeln und ein Handmegaphon sowie eine transportable Lautsprecheranlage verwendet werden, um auf das Gedenken an die gefallenen deutschen Soldaten aufmerksam zu machen. Tagespolitische Botschaften sollten jedoch nicht Gegenstand der Versammlung sein.

Am 7.11.2014 meldete der Kläger bei dem Beklagten sowie der Verwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises die Veranstaltung in dem geplanten Umfang als öffentliche Versammlung unter freiem Himmel an. Am 12.11.2014 fand ein Kooperationsgespräch mit Vertretern des Beklagten und des Rhein-Pfalz-Kreises statt. Der Kläger bestand hierbei auf die Durchführung des Trauermarsches, wobei er mit Ausnahme von zwei schwarzen Fahnen, einem Transparent und einem Lautsprecher dazu bereit war, auf die Hilfsmittel zu verzichten. Die Vertreter der beiden Landkreise stellten ein Verbot der Versammlung in Aussicht. Vorsorglich meldete der Kläger daher bei dem Kooperationsgespräch eine Trauerkundgebung als stehende Veranstaltung an einem Gedenkstein an der Landstraße L 528 in Böhl-Iggelheim zum Gedenken an die in den Kriegsgefangenenlagern umgekommenen Deutschen an.

Mit Bescheid vom 14.11.2014 verfügte der Beklagte ein Verbot des Trauermarsches auf seinem Kreisgebiet und stützte dies auf § 15 VersG i.V.m. § 6 LfTG. Zur Begründung verwies der Beklagte auf eine durch den Trauermarsch zu erwartende unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Der Trauermarsch in seiner ursprünglich geplanten Form widerspreche dem Charakter des Volkstrauertages als einem Tag des Gedenkens, der inneren Einkehr und Trauer und sei somit als ernsthafte Störung des Feiertages anzusehen. Zu befürchten sei außerdem, dass Teilnehmer der Versammlung die NS-Herrschaft billigen oder verherrlichen würden und insoweit Straftaten nach § 130 Abs. 4 StGB begingen. Auch ohne die angemeldeten Hilfsmittel entspräche die Versammlung nicht

dem Charakter des Feiertages und wecke Erinnerungen an Aufmärsche aus der Zeit des Nationalsozialismus. Zudem gehe von dem Trauermarsch die Gefahr von Provokationen gegenüber der Bevölkerung und gegenüber potenziellen Gegendemonstranten aus, wodurch der Volkstrauertag weiter gestört sei. Ein Verbot der Veranstaltung sei daher die einzige Maßnahme, um der Störung der öffentlichen Sicherheit zu begegnen. Im Hinblick auf das nahende Datum erklärte der Beklagte den Bescheid für sofort vollziehbar.

hat gelöscht: n

Mit Bescheid vom 14.11.2014 verfügte der Rhein-Pfalz-Kreis zunächst ein Verbot des in seinem Gebiet geplanten Trauermarsches mit der gleichen Begründung wie der Beklagte. Gleichzeitig erließ er Auflagen hinsichtlich der am 12.11.2014 angemeldeten Standkundgebung am Gedenkstein. Diese dürfe mit der Maßgabe stattfinden, dass Transparente sowie Inhalte von Versammlungsreden dem Charakter des Volkstrauertages als einem Tag der Trauer, des Totengedenkens und der inneren Einkehr zu entsprechen hätten.

Um Eilrechtsschutz gegen die Bescheide suchte der Kläger nicht nach.

Am 16.11.2014 fand die Versammlung nach Maßgabe des Auflagenbescheides des Rhein-Pfalz-Kreises ohne Zwischenfälle statt. Gegendemonstrationen gab es nicht. Es beteiligten sich 60 Versammlungsteilnehmer. Zum Schutz der Versammlung bzw. Bevölkerung waren ca. 200 Polizeibeamte abgestellt, von denen jedoch nur 50-60 im Einsatz waren. Verkehrslenkende Maßnahmen waren nicht erforderlich.

Kommentiert [GTD3]: „die Standkundgebung“

Der Kläger beabsichtigt, in den kommenden Jahren wiederum am Volkstrauertag Versammlungen in der ursprünglich am 7.11.2014 angemeldeten Form und Umfang abzuhalten.

Mit Erhebung der Klage am 13.12.2014 verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

Kommentiert [GTD4]: Naja, es ist eigentlich kein Weiterverfolgen, da er nun ja eine Feststellung begehrt.

Er meint, aufgrund der Intensität des Grundrechtseingriffs sich nachträglich zur Wehr setzen zu können. Dies gelte auch deshalb, weil in den kommenden Jahren wiederum Versammlungen durchgeführt werden sollten, wie sie nun verboten gewesen wären. Der Verbotsverfügung fehle es schon an einer Ermächtigungsgrundlage, da nach dem Grundgesetz allein das Land Rheinland-Pfalz berechtigt sei, Versammlungsgesetze zu erlassen. Zudem habe der Beklagte die Grundrechte des Beklagten verkannt. Er könne nicht nach Gutdünken ihm unliebsame politische Richtungen von der Abhaltung von Versammlungen ausschließen. Auch die Annahme einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ging von der Versammlung nicht aus, was dadurch belegt würde, dass die durchgeführte Standkundgebung am Gedenkstein ohne Zwischenfälle durchgeführt worden sei. Etwaige zu befürchtende linke Gegendemonstrationen könnten nicht dem Kläger angelastet werden. Die Tatsache, dass im benachbarten Rhein-Pfalz-Kreis eine Standkundgebung für unbedenklich gehalten worden sei, zeige doch gerade, dass ein Totalverbot der Versammlung nicht rechtens sein könne.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass das mit dem angefochtenen Bescheid des Beklagten vom 14.11.2014, AZ 3 B 345.14, ausgesprochene Versammlungsverbot betreffend die Durchführung eines Trauermarsches auf dem Gebiet des Landkreises Bad Dürkheim am 16.11.2014 rechtswidrig war.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist der Beklagte auf die Begründung der Verbotsverfügung vom 14.11.2014 und führt ergänzend aus, dass die Anwendung des Versammlungsgesetzes des Bundes rechtmäßig sei, solange das Land Rheinland-Pfalz kein eigenes Versammlungsgesetz erlassen habe. Weiterhin habe der geplante Aufzug auch deshalb gegen den Charakter des Volkstrauertages verstoßen, weil wegen befürchteter Gegendemonstrationen mit einem erhöhten Polizeiaufgebot zu rechnen gewesen sei, was die Feiertagsruhe weiter gestört hätte.

Kommentiert [GTD5]: Und Argument zur Verkehrslenkung.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig und begründet.

1.

Die Klage ist zulässig.

a) Ihre Statthaftigkeit ergibt sich aus § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO analog, wonach die Klage als Fortsetzungsfeststellungsklage zulässig ist. Die Norm ist auf die vorliegende Konstellation analog anwendbar. Sie regelt den Fall, dass sich ein zuvor durch Anfechtungsklage angegriffener Verwaltungsakt noch vor Rechtskraft der Klage erledigt. Dies ist vorliegend nicht der Fall, da sich die Verbotsverfügung schon mit Ablauf des 16.11.2014 erledigt hat, da sie das Verbot des an diesem Tag geplanten Aufzugs regelt. Der Kläger hat erst am 13.12.2014 Klage erhoben. Gleichwohl ist im Interesse eines einheitlichen Rechtsschutzes gegen erledigte Verwaltungsakte auch in diesem Fall die Statthaftigkeit der Fortsetzungsfeststellungsklage geboten, da es – insbesondere bei sich kurzfristig erledigenden Verwaltungsakten wie hier – sonst zu zufälligen Ergebnissen je nach Erledigungszeitpunkt käme.

Kommentiert [GTD6]: Nein, geregelt ist der Fall, dass sich der Verwaltungsakt nach Klageerhebung erledigt.

Kommentiert [GTD7]: Im Ergebnis ja, aber die Analogie hätte man sauberer begründen können.

b) Der Kläger ist gem. § 42 Abs. 2 VwGO analog klagebefugt, da es möglich ist, dass der Bescheid vom 14.11.2014 ihn in seinem subjektiv-öffentlichen Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG) verletzt.

Kommentiert [GTD8]: Genau, gilt auch bei einer Partei.

c) Die Klage ist nicht deshalb unzulässig, weil der Kläger keinen Widerspruch gegen die Verbotsverfügung erhoben hat. §§ 68 ff. VwGO sind nicht analog anwendbar, wenn wie vorliegend die Klage erst nach Erledigung erhoben wird. Die Durchführung des Widerspruchsverfahrens könnte in diesem Fall seine Funktion (Selbstkontrolle der Verwaltung im Hinblick auf die getroffene Entscheidung) nicht mehr erfüllen. Zudem ist gerichtlicher Rechtsschutz im Hinblick auf die Rechtskraft intensiver als ein nachträglicher abhelfender Widerspruchsbescheid. Die Verweisung auf das Widerspruchsverfahren wäre somit nur eine überflüssige Förmelerei. Deshalb kommt es auch nicht auf die Frage nach der fristgemäßen Klageerhebung (§ 74 Abs. 1 VwGO analog) an, weil es keine Bestandskraft mehr gibt, die die Klagefrist abzusichern sucht.

d) Der Kläger hat auch ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit. Dieses folgt daraus, dass Wiederholungsgefahr droht, weil der Kläger beabsichtigt, in den kommenden Jahren jeweils am Volkstrauertag Aufzüge in dem verbotenen Umfang durchzuführen. Zudem handelt es sich bei einem Verbot einer von Art. 8 Abs. 1 GG geschützten Handlung angesichts dessen Bedeutung um einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff, der bereits für sich genommen ein Feststellungsinteresse indiziert.

Kommentiert [GTD9]: Und es ist zu erwarten, dass der Beklagte wieder ein Verbot erlassen wird.

Kommentiert [GTD10]: Auch die Fallgruppe „typischerweise kurzfristige Erledigung“ dürfte einschlägig sein.

2.

Die Klage ist auch begründet. Die Verbotserfügung des Beklagten vom 14.11.2014 war rechtswidrig (a) und hat den Kläger in seinen Rechten verletzt (b).

a)

aa) § 15 Abs. 1 VersG (Bund) ist eine taugliche Ermächtigungsgrundlage. Anders als der Kläger meint, dürfen Behörden des Landes Rheinland-Pfalz Versammlungsverbote hierauf stützen. Der Bund ist zwar nunmehr nicht mehr berechtigt, versammlungsregelnde Gesetze zu erlassen, da sich seine Gesetzgebungskompetenz gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 3 GG nur bis 2006 hierauf erstreckte. Gem. Art. 125a Abs. 1 GG gilt jedoch vormals kompetenzgemäß erlassenes Bundesrecht fort, wenn nicht die Länder eine neue Regelung erlassen. Das Land Rheinland-Pfalz hat hiervon jedoch keinen Gebrauch gemacht, sodass es weiterhin von § 15 Abs. 1 VersG (Bund) gem. Art. 125a Abs. 1 GG Gebrauch machen kann.

bb) An der formellen Rechtmäßigkeit der Verbotserfügung ergeben sich keine Zweifel, insbesondere ist der Kläger in dem Kooperationsgespräch am 12.11.2014 gem. § 28 Abs. 1 VwVfG angehört worden.

cc) Die Verbotserfügung ist jedoch in materieller Hinsicht rechtswidrig.

(1)

Tatbestandlich erfordert ein Versammlungsverbot eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung. Vorliegend liegt zwar eine Gefahr für die öffentliche Ordnung vor, jedoch keine für die öffentliche Sicherheit.

Die öffentliche Sicherheit umfasst als Schutzgut insbesondere die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, die Rechte und Rechtsgüter Dritter sowie Veranstaltungen und Einrichtungen des Staates.

Das strafbewehrte Verbot der Volksverhetzung gem. § 130 Abs. 4 StGB ist ebenso Teil der Rechtsordnung wie der Schutz des Volkstrauertages durch § 6 LfTG. Rechtsgüter Dritter waren durch ggf. erforderliche verkehrslenkende Maßnahmen betroffen sowie durch drohende Ausschreitungen infolge von Gegendemonstranten auch das Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit. Bei dem Volkstrauertag handelt es sich zwar um einen staatlichen Feiertag, jedoch keine spezifische Veranstaltung durch den Staat, sodass dieser nicht betroffen ist.

Jedoch lag keine unmittelbare Gefahr für eines der im Rahmen der öffentlichen Sicherheit zu berücksichtigenden Rechtsgüter vor. Eine solche ist nur dann gegeben, wenn ein objektiver Dritter bei verständiger Würdigung des Sachverhalts ex ante mit einiger Wahrscheinlichkeit in allernächster Zeit einen Schaden für eines der Schutzgüter erwarten würde. Hierfür bedarf es tatsächlicher Anknüpfungspunkte.

Alleine die Befürchtung, es würden volksverhetzende Inhalte (§ 130 Abs. 4 StGB) gezeigt werden, ist hierfür nicht ausreichend. Allein die rechtsgerichtete Ausrichtung der N-Partei ist hierfür keine hinreichende Tatsachengrundlage, weil eine ggf. auch geschichtsverfälschende Glorifizierung deutscher Soldaten noch keine Billigung des NS-Regimes darstellt. Zudem muss berücksichtigt werden, dass es gerade Sinn des Volkstrauertages ist, der Gefallenen zu gedenken. Dass dies ggf. aus rechtsradikalen Motiven passiert, begründet noch nicht die Gefahr von Volksverhetzung.

Auch liegt keine unmittelbare Gefahr im Hinblick auf § 6 LfTG vor. Gem. § 10 LfTG ist von dem Versammlungsverbot am Volkstrauertag dann eine Ausnahme zu machen, wenn hierdurch keine Gottes-

Kommentiert [GTD11]: Hier wäre noch mal § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO anzuführen.

Kommentiert [GTD12]: Korrekt. Die Vorschrift ist also weiterhin formell verfassungskonform.

Kommentiert [GTD13]: Und der Beklagte musste auch keine Grundrechte „zitieren“.

Kommentiert [GTD14]: Zunächst müsste eine Versammlung vorliegen.

Kommentiert [GTD15]: Ja, die Unmittelbarkeit ist bei § 15 Abs. 1 VersG wegen Art. 8 GG allerdings noch enger zu verstehen.

hat gelöscht: nahe

dienste gestört werden. Eine solche befürchtete Störung ist nicht dargetan. Zudem muss berücksichtigt werden, dass § 10 LfTG wiederum grundrechtskonform im Hinblick auf Art. 8 Abs. 1 GG auszulegen ist. Versammlungen, die sich gerade spezifisch mit der Thematik des Volkstrauertages auseinandersetzen, können demnach im Hinblick auf die konstitutive Bedeutung von Art. 8 Abs. 1 GG nicht pauschal verboten werden, da sowohl Wahl des Versammlungsthemas als auch des Zeitpunktes grundgesetzlich geschützt sind.

In Bezug auf drohende Ausschreitungen aufgrund von befürchteter Gegendemonstrationen scheidet bereits die Zurechenbarkeit zum Kläger. Unmittelbarer Störer wäre die Gegendemonstration selbst, da keine Gründe ersichtlich sind, dass Randalen von dem Aufzug ausgegangen wären. Eine Zurechnung der durch den Aufzug provozierten Gegendemonstration mit eventuellen Ausschreitungen muss jedoch unterbleiben, wenn der Aufzug – wie hier – für sich genommen grundsätzlich rechtmäßig gewesen wäre.

Auch in Bezug auf verkehrsleitende Maßnahmen, die ggf. erforderlich gewesen wären, kann keine unmittelbare Gefahr anzunehmen sein. Selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, so wären diese voraussichtlich nur im Gemeindegebiet von Haßloch erforderlich gewesen, wo der Aufzug nur für ca. 10-15 min marschiert wäre. Dies stellt eine allenfalls marginale Beeinträchtigung dar, die mit einem Verbot der gesamten Versammlung zu begegnen gegen das Übermaßverbot verstößt.

Jedoch liegt eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Ordnung vor. Diese umfasst die Gesamtheit aller ungeschriebenen mehrheitlichen Moralvorstellungen, welche für ein friedliches und gedeihliches Zusammenleben unerlässlich sind. Zwar sind angesichts der Unschärfe dieses Rechtsbegriffes sowie der Bezugnahme auf (empirisch schwer feststellbare) Mehrheitsansichten, die dann geeignet sind, Versammlungen zu verhindern, obwohl Art. 8 Abs. 1 GG gerade ein elementares Grundrecht von politischen Minderheiten ist, hohe Anforderungen zu stellen, die vorliegend jedoch erfüllt sind.

In Bezug auf rechtsextreme Versammlungen muss die grundsätzliche Sperrwirkung von § 130 Abs. 4 StGB berücksichtigt werden. Droht wie hier kein Verstoß gegen diesen, kann die Veranstaltung nicht allein deshalb verboten werden, weil in ihr ggf. andere rechtsextreme, unterhalb der Schwelle der Volksverhetzung liegende Anschauungen und Meinungen zum Ausdruck kommen. Dies gebietet bereits der hohe Rang der grundrechtlichen Schutzgüter von Art. 5 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 GG. Es bedarf daher keiner Entscheidung, ob die geschichtsrevisionistische Verklärung von in den Weltkriegen gefallenen deutschen Soldaten zu Helden bzw. Aufbau eines Opfermythos gegen die öffentliche Ordnung verstößt.

Ein solcher liegt vielmehr in dem Charakter des in seiner ursprünglichen Form geplanten Aufmarsches. Unterhalb der Schwelle des § 130 Abs. 4 StGB darf zwar nicht an den Inhalt der Versammlung, wohl aber an deren Form zur Bejahung einer Störung der öffentlichen Ordnung angeknüpft werden. Wie der Beklagte ausführte, war durch den Einsatz der in seiner ursprünglichen Form und Umfang genannten Hilfsmittel zu befürchten, dass die Versammlung den Charakter eines Aufmarsches annimmt, wie ihn NS-Organisationen vor und während der Zeit des „Dritten Reiches“ abhielten. Diese Befürchtung ist begründet und beruht auf Tatsachen, da die eingesetzten Hilfsmittel wie etwa Trommeln, Fackeln und ein eisernes Kreuz mit Stahlhelm offensichtlich an die genannten Aufmärsche anknüpfen. Diese sind wegen ihrer Ähnlichkeit daher in hohem Maße geeignet, die Öffentlichkeit einzuschüchtern und zu verängstigen, was gerade auch das Ziel der früheren NS-Symbolik war. Solche Veranstaltungen berühren den Grundbestand an öffentlichem Konsens, der für ein friedliches Zusammenleben erforderlich ist und zudem auch objektiv durch die Abkehr des GG vom NS-Staat und seiner Symbole verrechtlicht ist, sodass hierin ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung begründet ist.

Kommentiert [GTD16]: Völlig richtige Gedanken. Allerdings ist auch der Sonn- und Feiertagsschutz verfassungsrechtlich verankert (Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV).

Kommentiert [GTD17]: Der Beklagte wollte mit den Argumenten zu Gegendemonstrationen und Verkehrslenkung auch auf § 6 Nr. 1 LfTG hinaus.

Kommentiert [GTD18]: Das ist so sicher vertretbar, hätte sich allerdings auch über § 6 Nr. 1 LfTG begründen lassen, weil jedenfalls die „lauten“ Hilfsmittel dem Charakter des Feiertages widersprechen.

(2)

Allerdings ist ein Totalverbot des geplanten Aufmarsches wie in der Verfügung vom 14.11.2014 durch den Beklagten geschehen ermessensfehlerhaft, weil es nicht erforderlich ist, um der drohenden Gefahr für die öffentliche Ordnung wirksam zu begegnen.

Das Gericht ist gem. § 114 S. 1 VwGO darauf beschränkt, das behördliche Ermessen u.a. auf Verstöße gegen höherrangiges Recht, insbesondere gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (vgl. Art. 20 Abs. 3 GG) zu überprüfen (Ermessensüberschreitung).

Das gem. § 15 Abs. 1 VersG eingeräumte Ermessen ist gem. § 40 VwVfG auszuüben. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz darf die grundrechtlich durch Art. 8 Abs. 1 GG geschützte Tätigkeit nur so weit eingeschränkt werden, wie es erforderlich ist, um die Gefahr für das Schutzgut zu bekämpfen. Ein Verbot der Versammlung darf als ultima ratio nur eingesetzt werden, wenn mildere Maßnahmen, insbesondere Auflagen nicht in gleicher Weise erfolgsversprechend sind. Dies ist vorliegend nicht der Fall gewesen.

Der Kläger bot bereits im Kooperationsgespräch an, auf einige der Hilfsmittel zu verzichten. Allein ein Transparent sowie zwei schwarze Fahnen und ein Lautsprecher sind nicht geeignet, Erinnerungen an NS-Symbolik nahezulegen und stellen demnach keine Störung der öffentlichen Ordnung dar. Damit wäre eine Auflage entsprechend der Verfügung des Rhein-Pfalz-Kreises vom 14.11.2014, keine anstößigen Hilfsmittel zu verwenden, in gleicher Weise geeignet gewesen, der Gefahr abzuwehren.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 und Satz 2 ZPO.

- Unterschriften der Richter Dr. Wellems, Oswald und Dr. Specht -

Votum

Für die vorgelegte Arbeit gilt:

Rubrum und Tenor gelingen. Ein Vollstreckbarkeitstenor war allerdings nicht erforderlich.

Der Tatbestand gibt den Sach- und Streitstand ordentlich wieder. Es gibt nur wenige Kritikpunkte.

Im Rahmen der Entscheidungsgründe bewältigt der Verfasser die Fallproblematik insgesamt gut. Das Spannungsfeld zwischen Feiertagsschutz und Versammlungsgrundrecht wird erkannt und vertretbar aufgelöst. Allerdings wird nicht hinreichend deutlich, dass § 6 Nr. 1 LFtG Ausdruck des durch Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV normierten Schutzes von Sonn- und Feiertagen ist. Eine drohende Verletzung von § 6 Nr. 1 LFtG wird daher unter Verweis auf Art. 8 Abs. 1 GG etwas vorschnell abgelehnt. Überhaupt geraten die Ausführungen zu § 6 Nr. 1 LFtG zu knapp.

Der sodann gewählte Ansatz über eine Gefahr für die öffentliche Ordnung wird aber konsequent und überzeugend begründet verfolgt. Dies gilt auch für die Annahme eines Ermessensfehlers, weil keine Auflagen in Bezug auf die Hilfsmittel in Erwägung gezogen worden sind.

Ergänzend nehme ich Bezug auf meine über die Kommentar-Funktion verfassten Anmerkungen.

Vgl. zu alledem im Übrigen die Klausurbesprechung und die Lösungshinweise.

Insgesamt bewerte ich die Klausurbearbeitung mit

11 Punkten (vollbefriedigend).

RiVG Dr. Gutowski
28.9.2023